

Verbindliche Anmeldung Rimbacher Herbst 2026



Veranstaltung: Sonntag, 11. Oktober 2026 | 12:00–18:00 Uhr | Ortsmitte Rimbach

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung bis spätestens 30.08.2026 an:

veranstaltung@wvv-rimbach.de

Unternehmensdaten

Firma	
Ansprechpartner während der Veranstaltung	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon/Mobil	
E-Mail	

Standinformationen

Branche / Tätigkeit	
Warenangebot (bitte möglichst genau beschreiben) *	
Standgröße (Breite × Tiefe in m)	

* Der Getränkeverkauf ist ausschließlich den vom Veranstalter zugelassenen Getränkeständen vorbehalten. Speisenstände dürfen Getränke nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters anbieten.

Versorgung

Strombedarf (bitte ankreuzen): ☐ Kein Strom ☐ 230 V (Schuko) ☐ 16 A CEE ☐ 32 A CEE

Wasseranschluss: ☐ Ja ☐ Nein

Hinweis zur Versorgung

Der WVV Rimbach stellt ausschließlich den bestellten Stromanschluss bis zum nächstgelegenen Anschlusspunkt des Veranstaltungsbereiches bereit. Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Adapter sowie erforderliche Kabelbrücken sind vom Aussteller selbst mitzubringen. Alle eingesetzten elektrischen Betriebsmittel müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Standgebühren

Kategorie	Auswahl	Preis
Mitglied WVV Rimbach	☐	150,00 €
Nichtmitglied WVV	☐	230,00 €
Gastronomie / Foodtruck	☐	150,00 €
Künstler- und Handwerkermarkt (Eigenproduktion Standfläche bis max. 3 × 3 m)	☐	40,00 €

Alle Standgebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wichtige Hinweise zur Anmeldung

- Die Standgebühr wird nach Erhalt der Rechnung innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug fällig.
- Ein Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- Die Teilnahme gilt erst mit dem Versand der Rechnung sowie der Standunterlagen (Standplan und Aufbauinformationen) durch den Veranstalter als bestätigt.
- Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

Verbindliche Erklärung

Mit meiner Unterschrift gebe ich eine verbindliche Anmeldung zum Rimbacher Herbst 2026 ab. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und erkenne die beigefügten Teilnahmebedingungen einschließlich der Stornoregelung sowie die Datenschutzerklärung des Wirtschafts- und Verkehrsvereins Rimbach e. V. als Bestandteil dieser Anmeldung an. Mir ist bekannt, dass das Befahren der Marktplatzfläche während der Veranstaltungszeiten untersagt ist und Verstöße gemäß den Teilnahmebedingungen mit einer Vertragsstrafe geahndet werden können.

Datum

Ort

Unterschrift

Name in Druckschrift

Teilnahmebedingungen



Rimbacher Herbst 2026

Wirtschafts- und Verkehrsverein Rimbach e. V.

Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil jeder verbindlichen Anmeldung zum Rimbacher Herbst 2026.

§ 1 Veranstalter

Veranstalter ist der Wirtschafts- und Verkehrsverein Rimbach e. V.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Aussteller und sind Bestandteil jeder Anmeldung.

§ 3 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem offiziellen Anmeldeformular. Mit der Unterschrift gibt der Aussteller eine verbindliche Anmeldung ab. Ein Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Teilnahme gilt erst mit dem Versand der Rechnung sowie der Standunterlagen (Standplan und Aufbauinformationen) durch den Veranstalter als bestätigt.

Der Rimbacher Herbst ist eine Gewerbeschau mit dem Ziel, die regionale Wirtschaft, das Handwerk, Dienstleistungsunternehmen, Vereine sowie kulturelle und gemeinnützige Einrichtungen zu präsentieren. Die Zulassung von Ausstellern erfolgt ausschließlich nach dem Veranstaltungskonzept und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Politische Parteien, parteinahe Organisationen sowie überwiegend parteipolitisch ausgerichtete Informations- oder Werbestände sind nicht Bestandteil des Veranstaltungskonzeptes und werden daher grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4 Standgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. Die Standgebühr ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Veranstalter die Zulassung widerrufen.

Die ermäßigte Standgebühr für den Künstler- und Handwerkermarkt (Eigenproduktion) gilt ausschließlich für Standflächen bis maximal 3 × 3 Metern. Voraussetzung ist, dass die angebotenen Produkte überwiegend in Eigenproduktion hergestellt werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Einhaltung dieser Voraussetzungen anhand des angemeldeten Warenangebotes zu prüfen.

§ 5 Rücktritt durch den Aussteller

Der Rücktritt bedarf der Textform. Es gelten folgende Stornokosten bezogen auf die Standgebühr:

- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- weniger als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen: 100 %

§ 6 Standplatz

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder Nachbarstand besteht nicht. Der Veranstalter kann Standplätze aus organisatorischen Gründen ändern. Eine Untervermietung, Überlassung oder Weitergabe des Standplatzes an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig.

§ 7 Aufbau und Abbau

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Ein vorzeitiger Abbau während der Veranstaltungszeit ist nicht zulässig.

Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende sauber und besenrein zu verlassen. Sämtliche Abfälle, Verpackungen sowie sonstige Materialien sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aussteller, die durch ihr Angebot Verpackungen, Einweggeschirr, Einwegbecher oder sonstige Abfälle verursachen oder an Besucher ausgeben, sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer mindestens einen ausreichend dimensionierten Abfallbehälter gut sichtbar am Stand bereitzuhalten. Der Abfallbehälter ist regelmäßig zu leeren und der anfallende Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Befahren der Veranstaltungsfläche

Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen ist während der offiziellen Veranstaltungszeiten grundsätzlich untersagt.

Das Befahren ist ausschließlich während der vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass auch seine Mitarbeiter, Lieferanten und sonstigen Beauftragten diese Regelung einhalten.

§ 9 Strom- und Wasserversorgung

Der Veranstalter stellt ausschließlich den bestellten Stromanschluss bis zum nächstgelegenen Anschlusspunkt bereit. Verlängerungskabel, Adapter, Mehrfachsteckdosen sowie erforderliche Kabelbrücken sind vom Aussteller mitzubringen. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 10 Sicherheit

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen des Veranstalters, der Sicherheitskräfte und der Behörden ist Folge zu leisten.

Während der gesamten Veranstaltung übt der Wirtschafts- und Verkehrsverein Rimbach e. V. das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11 Vertragsverstöße

Bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen – insbesondere gegen das Befahrungsverbot der Veranstaltungsfläche, die Aufbau- und Abbauvorgaben, die Standplatzregelungen oder berechnigte Anweisungen des Veranstalters – kann der Wirtschafts- und Verkehrsverein Rimbach e. V. eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 € verhängen.

Darüber hinaus kann der Veranstalter den Aussteller bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen von der laufenden Veranstaltung sowie von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen gegebenenfalls bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 12 Warenangebot

Es dürfen ausschließlich die im Anmeldeformular angegebenen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Die Präsentation oder Verteilung parteipolitischer Werbematerialien sowie die Durchführung parteipolitischer Informations- oder Wahlwerbeaktionen ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

Gastronomische Betriebe dürfen ausschließlich die vom Veranstalter genehmigten Speisen und Getränke anbieten. Ein Getränkeverkauf ist vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters des Veranstalters zulässig. Änderungen des Angebots bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 13 Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

Für mitgebrachte Fahrzeuge, Waren, Ausstellungsgegenstände und sonstige Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Foto- und Filmaufnahmen

Während der Veranstaltung können Foto- und Filmaufnahmen zur Dokumentation sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des WVV erstellt und veröffentlicht werden, insbesondere auf der Internetseite des WVV, in sozialen Medien, Printmedien und sonstigen Veröffentlichungen des Vereins.

§ 15 Höhere Gewalt

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsgründen, extremer Witterungsverhältnisse oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände ganz oder teilweise abgesagt, unterbrochen, verlegt oder eingeschränkt werden, entstehen hieraus keine Schadensersatz- oder Ersatzansprüche gegen den Veranstalter.

§ 16 Datenschutz

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung des Wirtschafts- und Verkehrsvereins Rimbach e. V. zu entnehmen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung bestätigt der Aussteller, diese Teilnahmebedingungen einschließlich der Datenschutzhinweise erhalten, gelesen und anerkannt zu haben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.